

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen Machinefabriek & Apparatenbouw Geha b.v.

Einleitung

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich und ausdrücklich Abweichungen oder Abänderungen vereinbart werden.

Das (die) gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zu liefernde(n) Objekt(e) oder die zu erbringende(n) Dienstleistung(en) wird (werden) nachstehend als das Produkt bezeichnet. Wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen der Begriff

- "schriftlich" verwendet wird, bedeutet dies: mittels von den Parteien unterzeichnetem Dokument oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail und durch ein anderes, zwischen den Parteien vereinbartes Mittel;
- "Lieferant" verwendet wird, bezieht sich dies auf denjenigen, der sich in seinen Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen auf diese Allgemeinen Bedingungen bezieht;
- "Käufer" verwendet wird, bezieht sich dies auf denjenigen, an den das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung gerichtet ist.

Angebote und Preise

2. Angebote haben eine Gültigkeit von 3 Monaten, soweit nichts anderes festgelegt wurde. Eine mündliche Abänderung eines Angebots gilt nur zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung.
3. Zusätzliche Arbeiten und Materialien, die sich aus einer Änderung der Spezifikation durch den Käufer ergeben, erfordern die Abgabe eines zusätzlichen Angebots durch den Lieferanten und werden entsprechend Klausel 20 fakturiert. Die Leistung entsprechend der geänderten Spezifikation erfolgt nach Eingang der schriftlichen Annahme der revidierten Preise durch den Käufer.
4. Die Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Umschlag, Einsatz und Transport von Waren, die vom Käufer für die Verwendung in/mit dem Produkt geliefert werden, sind Gegenstand einer gesonderten Berechnung.
5. Angebote und Vertragspreise für Montagearbeiten am Standort des Käufers oder seines Kunden basieren auf normalen Arbeitsbedingungen. Erhöhte Kosten infolge von Verzögerungen, die nicht auf Handlungen des Personals des Lieferanten zurückzuführen sind, wie Unterlassungen oder Handlungen Dritter, anormale Baustellenbedingungen oder schlechtes Wetter, werden vom Lieferanten belegt und gehen zulasten des Käufers.

Vertrag

6. Vertragliche Verpflichtungen bestehen, sobald der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung unterzeichnet und dem Käufer zugeschickt hat. Änderungen in den vertraglichen Verpflichtungen, abgesehen von denjenigen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannt sind, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Zeichnungen und Beschreibungen

7. Der Käufer erhält Genehmigungszeichnungen, wenn das Produktdesign auf der Spezifikation des Käufers basiert.
8. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen betreffend das Produkt oder seine Herstellung, einschließlich des geistigen Eigentumsrechts an den darin enthaltenen Informationen, die einer Partei von der anderen Partei vor oder nach Abschluss des Vertrags unterbreitet werden, bleiben Eigentum der unterbreitenden Partei. Zeichnungen, technische Unterlagen oder sonstige technische Informationen, die eine der Parteien erhält, dürfen ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei

nicht für andere Zwecke als diejenigen, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung der unterbreitenden Partei dürfen sie nicht auf andere Weise verwendet, kopiert, reproduziert, übermittelt oder an einen Dritten weitergeleitet werden.

9. Der Lieferant wird spätestens am Datum der Lieferung kostenlose Informationen und Zeichnungen bereitstellen, die der Käufer benötigt, um das Produkt aufbauen, in Betrieb nehmen, betreiben und warten zu können. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, für das Produkt oder für Ersatzteile Fertigungszeichnungen bereitzustellen.

Abnahmeprüfungen

10. Im Vertrag vorgesehene Abnahmeprüfungen werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, während der normalen Arbeitszeiten am Standort des Lieferanten durchgeführt. Sind die technischen Anforderungen im Vertrag nicht festgelegt, finden die Prüfungen entsprechend industrieüblicher Praxis statt.
11. Der Lieferant wird den Käufer schriftlich so rechtzeitig über den Zeitpunkt der Abnahmeprüfungen benachrichtigen, dass der Käufer bei den Prüfungen anwesend sein kann. Ist der Käufer nicht vertreten, wird der Prüfbericht an den Käufer gesandt und ist als korrekt zu akzeptieren.
12. Zeigen die Abnahmeprüfungen, dass das Produkt nicht dem Vertrag entspricht, und ist ein solches Versäumnis nicht auf vom Käufer gelieferte Materialien oder Teile zurückzuführen, hat der Lieferant jeden Mangel unverzüglich zu beseitigen, um sicherzustellen, dass das Produkt vertragskonform ist. Unterschiede zwischen Zeichnungen oder technischen Informationen und dem tatsächlichen Produkt, die sich auf dessen Funktionsweise nicht auswirken, gelten nicht als Fehler. Nachbesserungen an oder infolge von Material oder Teilen, die durch den Käufer geliefert wurden, gehen zulasten des Käufers.
13. Der Lieferant hat sämtliche Kosten für am Standort des Lieferanten durchgeführte Abnahmeprüfungen zu tragen. Der Käufer hat alle Reise- und Lebenshaltungskosten seiner Vertreter in Verbindung mit solchen Prüfungen zu tragen.

Lieferung und Gefahrenübergang

14. Wurde keine besondere Vertragsklausel vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Frei Frachtführer) Werk des Lieferanten in Nieuw-Amsterdam, Niederlande (Incoterms 2011). Wenn sich der Lieferant im Fall einer FCA-Lieferung auf Wunsch des Käufers verpflichtet, das Produkt an seinen Bestimmungsort zu senden, erfolgt der Gefahrenübergang spätestens bei Übergabe des Produkts an den ersten Spediteur. Teillieferungen sind zulässig, wenn nichts anderes festgelegt wurde.
15. Vom Käufer für den Einsatz in oder die Montage mit dem Produkt gelieferte Materialien oder Teile werden auf dem Gelände des Lieferanten auf Gefahr des Käufers gelagert.

Lieferzeitpunkt und Lieferverzug

16. Die Lieferzeit beginnt bei Abschluss des Vertrags, nachdem alle offiziellen Formalitäten erfüllt, alle vereinbarten Sicherheiten gestellt, alle Unterlagen und Informationen eingegangen und alle sonstigen Vorbedingungen erfüllt sind.
17. Für Lieferzwecke gilt das Produkt als geliefert, wenn der Lieferant dem Käufer mitteilt, dass das Produkt versandbereit ist oder für Abnahmeprüfungen bereitsteht.
18. Erwartet der Lieferant, dass er nicht in der Lage sein wird, das Produkt oder ein Teil desselben zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zu liefern, hat er den Käufer darüber unverzüglich zu benachrichtigen und dabei den Grund und, wenn möglich, den Zeitpunkt, für den eine Lieferung erwartet werden kann, anzugeben. Versäumt es der Lieferant, eine solche Benachrichtigung zuzusenden, hat der Käufer Anspruch auf Erstattung aller zusätzlichen Kosten, die ihm entstehen und die er hätte vermeiden können, wenn er eine solche Benachrichtigung erhalten hätte.

19. Ist ein Lieferverzug auf einen der in Klausel 45 genannten Umstände oder auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers zurückzuführen, einschließlich Aussetzung gemäß den Klauseln 26 und 48, verlängert sich die Lieferzeit um einen Zeitraum, der in Anbetracht aller Umstände des Falles angemessen ist. Diese Bestimmung gilt, ganz gleich, ob der Grund der Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Lieferzeitpunkt eintritt.
20. Wird das Produkt nicht zum Lieferzeitpunkt (gemäß der Definition in den Klauseln 17 und 19) geliefert, hat der Käufer Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe ab dem Datum, an dem die Lieferung hätte stattfinden sollen. Die Vertragsstrafe wird fällig in Höhe von 0,35% des Kaufpreises für jede abgeschlossene Verzögerungswoche, kann jedoch 5% des Kaufpreises nicht übersteigen. Die Vertragsstrafe wird auf schriftliche Aufforderung des Käufers hin zur Zahlung fällig, jedoch nicht, bevor die Lieferung abgeschlossen oder der Vertrag gemäß Klausel 21 beendet wurde. Der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe erlischt, wenn der Käufer diese nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte stattfinden sollen, angefordert hat.
21. Ist der Lieferverzug so beschaffen, dass der Käufer Anspruch auf die Höchstvertragsstrafe gemäß Klausel 20 hat, und wurde das Produkt noch immer nicht geliefert, kann der Käufer unter Festsetzung einer angemessenen letzten Frist die Lieferung schriftlich verlangen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb dieser letzten Frist liefert und wenn dies nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Käufer zu vertreten sind, kann der Käufer den Vertrag für diesen Teil des Produkts, der infolge der Nichtlieferung durch den Lieferanten nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann, durch schriftliche Kündigung beenden. Beendet der Käufer den Vertrag, hat er Anspruch auf Entschädigung für den Verlust, der ihm infolge der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten entstanden ist. Die Gesamtentschädigung, einschließlich der gemäß Klausel 20 fälligen Vertragsstrafe, darf die erhöhten Kosten nicht übersteigen, die dem Käufer dadurch entstanden sind, dass er das Teil des Produkts, für welches der Vertrag beendet wird, anderswo beschaffen muss. Der Käufer ist auch berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass es zu einem Lieferverzug kommen wird, aufgrund dessen der Käufer gemäß Klausel 20 Anspruch auf die Höchstvertragsstrafe hätte. Im Fall einer Vertragsbeendigung aus diesem Grund hat der Käufer Anspruch auf Entschädigung gemäß Klausel 20.
22. Die Vertragsstrafe gemäß Klausel 20 und die Vertragsbeendigung gemäß Klausel 21 sind die einzigen Rechtsmittel, die dem Käufer im Fall einer Verzögerung seitens des Lieferanten zur Verfügung stehen. Alle weiteren Ansprüche gegen den Lieferanten aufgrund einer solchen Verzögerung sind ausgeschlossen, außer wenn sich der Lieferant grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. In diesen Allgemeinen Bedingungen bezeichnet der Begriff grobe Fahrlässigkeit eine Handlung oder Unterlassung, die entweder ein Versäumnis beinhaltet, ernste Konsequenzen zu berücksichtigen, die ein gewissenhafter Lieferant normalerweise als wahrscheinlich vorhersehen würde, oder eine bewusste Missachtung der Folgen einer solchen Handlung oder Unterlassung.
23. Erwartet der Käufer, dass er nicht in der Lage sein wird, die Lieferung des Produkts zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt entgegenzunehmen, hat er den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dabei den Grund und, wenn möglich, den Zeitpunkt, an dem er zur Entgegennahme der Lieferung in der Lage sein wird, anzugeben. Versäumt es der Käufer, die Lieferung zum Lieferzeitpunkt entgegenzunehmen, hat er dennoch den Kaufpreis so zu zahlen, als hätte die Lieferung stattgefunden. Der Lieferant wird für die Lagerung des Produkts auf Gefahr des Käufers sorgen. Übersteigt der Lagerungszeitraum 3 Monate, gehen die Lagerkosten zulasten des Käufers. Wenn es der Käufer wünscht, wird der Lieferant das Produkt auf Kosten des Käufers versichern.

Zahlung

24. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Kaufpreis mit einem Drittel bei Vertragsabschluss und zwei Dritteln zu dem Zeitpunkt fakturiert, an dem der Lieferant dem Käufer mitteilt, dass das Produkt oder ein Teil desselben lieferbar ist. Die Zahlung ist ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag dem Bankkonto des Lieferanten in voller Höhe und endgültig gutgeschrieben wurde.
25. Versäumt es der Käufer, bis zum festgesetzten Datum zu zahlen, hat der Lieferant Anspruch auf Zinsen ab dem Tag der Zahlungsfälligkeit. Dabei entspricht der Zinssatz der Europäischen Richtlinie über verspätete Zahlung bei Handelsgeschäften, also 8% zuzüglich des Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank.
26. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, nachdem er den Käufer schriftlich benachrichtigt hat, seine Erfüllung des Vertrags bis zum Eingang der Zahlung aussetzen.
27. Wenn der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb drei Monaten gezahlt hat, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu beenden und die Erstattung des ihm entstandenen Verlusts zu verlangen. Kosten in Verbindung mit der Beitreibung überfälliger Beträge durch Dritte gehen zulasten des Käufers.

Eigentumsvorbehalt

28. Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, einschließlich Zinsen und Kosten gemäß Klausel 25 und 27, Eigentum des Lieferanten.

Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht den Gefahrenübergang gemäß Klausel 14. Der Käufer hat dem Lieferanten auf dessen Aufforderung hin behilflich zu sein, Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Eigentumsanspruchs des Lieferanten auf das Produkt notwendig sind, einschließlich Wiederinbesitznahme und Demontage, wenn der Lieferant dies als notwendig ansieht.

Garantie und Mängelhaftung

29. Entsprechend den Bestimmungen der Klauseln 30 bis einschließlich 43 hat der Lieferant jeden Mangel oder jeden Fehler (nachstehend als Mangel (Mängel) bezeichnet) zu beseitigen, der (die) sich aus fehlerhaften Materialien oder fehlerhafter Ausführung ergibt (ergeben), sowie alle Mängel, die auf Abweichungen von genehmigten Zeichnungen zurückzuführen sind.
30. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf Produktmängel, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Gebrauchsmonaten, jedoch nicht mehr als 30 Monaten ab Lieferung, auftreten. Allerdings beschränkt sich die Haftung im Fall von durch den Lieferanten schlecht ausgeführten Montagearbeiten am Ort des Käufers oder am Ort des Kunden des Käufers auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch nicht mehr als 12 Monaten nach Abschluss der durchgeführten Montagearbeiten.
31. Wurde ein Mangel an einem Teil des Produkts beseitigt, haftet der Lieferant während eines Zeitraums von 24 Monaten für Mängel in dem reparierten oder erneuerten Teil gemäß den gleichen Bedingungen wie denjenigen, die für das Originalprodukt gelten. Für die verbleibenden Teile des Produkts verlängert sich der in Klausel 30 genannte Zeitraum nur um einen Zeitraum, der gleich dem Zeitraum ist, während dessen das Produkt infolge des Mangels außer Betrieb war.
32. Der Käufer hat den Lieferanten ohne ungebührliche Verzögerung schriftlich über alle Mängel zu benachrichtigen, die während des in Klausel 30 genannten Zeitraums auftreten. Die Benachrichtigung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Versäumt es der Käufer, den Lieferanten in dieser Weise zu benachrichtigen, verliert er seinen Anspruch auf Beseitigung des Mangels. Ist der Mangel so beschaffen, dass er Schäden verursachen kann, hat der Käufer den Lieferanten sofort schriftlich zu informieren. Versäumt der Käufer diese Benachrichtigung, hat er das Risiko aus sich daraus ergebenden Schäden zu tragen.

33. Nach Eingang der Benachrichtigung gemäß Klausel 32 hat der Lieferant den Mangel ohne ungebührliche Verzögerung und auf eigene Kosten gemäß den Angaben in den Klauseln 30 bis einschließlich 43 zu beseitigen. Die Reparatur ist an dem Ort durchzuführen, an dem sich das Produkt befindet, außer wenn es der Lieferant für zweckmäßig hält, dass das schadhafte Teil des Produkts zu Reparatur oder Ersatz an ihn eingeschickt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die Demontage und den Wiederausammenbau des Teils durchzuführen, wenn dies spezielles Know-how erfordert. Ist ein solches spezielles Know-how nicht erforderlich, hat der Lieferant seine Verpflichtungen hinsichtlich des Mangels erfüllt, wenn er an den Käufer ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Ersatzteil liefert.
34. Hat der Käufer die Benachrichtigung gemäß Klausel 32 vorgenommen und wird kein Mangel gefunden, für den der Lieferant verantwortlich ist, hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm infolge der Benachrichtigung entstanden sind.
35. Der Käufer hat auf eigene Kosten Vorkehrungen für die Demontage und den Wiederausammenbau von anderer Maschinerie als dem Produkt zu sorgen, soweit dies zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist.
36. Der Transport des Produkts oder von Teilen desselben zum Lieferanten und vom Lieferanten in Verbindung mit der Beseitigung des Mangels, für den der Lieferant haftbar ist, erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Käufer hat den Anweisungen des Lieferanten hinsichtlich dieses Transports Folge zu leisten. Der Käufer hat alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferanten für Reparatur, Demontage, Montage und Transport entstehen, falls das Produkt an einem anderen Ort als dem Lieferort ausgeliefert wurde.
37. Schadhafte Teile, die ersetzt wurden, sind Eigentum des Lieferanten und müssen ihm – auf Anforderung – zur Verfügung gestellt werden.
38. Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß Klausel 33 nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfüllt, kann der Käufer mittels schriftlicher Benachrichtigung eine abschließende Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten setzen. Versäumt es der Lieferant, seine Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist zu erfüllen, kann der Käufer die notwendigen Abhilfemaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder von einer dritten Partei durchführen lassen. Wurden durch den Käufer oder einen Dritten erfolgreiche Abhilfemaßnahmen durchgeführt, gilt die Erstattung der dem Käufer entstandenen angemessenen Kosten durch den Lieferanten als vollständige Erfüllung der Haftung des Lieferanten für den genannten Mangel.
39. Wurde der Mangel nicht im Sinne der Klausel 38 erfolgreich beseitigt und ist der Mangel so erheblich, dass dem Käufer der Nutzen aus dem Vertrag signifikant verloren geht, kann der Käufer den Vertrag schriftlich kündigen. Der Käufer hat dann bis maximal 15 Prozent des Kaufpreises Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm entstanden sind, weil er das Produkt anderswo beschaffen musste.
40. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die sich aus vom Käufer bereitgestellten Konstruktionen oder Materialien oder aus einer vom Käufer ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten durchgeführten Demontage des Produkts ergeben.
41. Der Lieferant haftet nur für Mängel, die im Rahmen der im Vertrag genannten Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Produkts auftreten. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf fehlerhafte Wartung oder fehlerhaften Gebrauch, falsche Aufstellung oder fehlerhafte Reparatur durch den Käufer oder Kunden des Käufers oder auf Änderungen zurückzuführen sind, die ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorgenommen wurden, und erstreckt sich nicht auf normalen Verschleiß.
42. Ungeachtet der Bestimmungen der Klauseln 29 bis 41 haftet der Lieferant nicht für Mängel an irgendeinem Teil des Produkts für mehr als den in Klausel 30 und 31 genannten Zeitraum.
43. Soweit in den Klauseln 29 bis 42 nichts anderes angegeben ist, haftet der Lieferant nicht für Mängel oder für durch den Mangel verursachten Verlust, einschließlich Produktionsausfall, entgangenem

Gewinn und anderen indirekten Schäden. Diese Beschränkung der Haftung des Lieferanten gilt nicht, wenn er sich grober Fahrlässigkeit gemäß der Definition in Klausel 22 schuldig gemacht hat.

Haftbarmachung für durch das Produkt verursachte Schäden

44. Der Lieferant haftet nicht für Schäden an Eigentum, die durch das Produkt verursacht wurden, nachdem es geliefert wurde oder während es sich im Besitz des Käufers befindet, und er haftet auch nicht für Schäden an Produkten, die vom Käufer hergestellt wurden, oder Produkten, die ein Bestandteil der Produkte des Käufers sind. Wird der Lieferant gegenüber einer dritten Partei für solche Schäden an Eigentum gemäß der Beschreibung im vorstehenden Abschnitt haftbar, hat der Käufer den Lieferanten zu entschädigen, zu schützen und schadlos zu stellen. Wird ein Schadensersatzanspruch gemäß dieser Klausel durch einen Dritten gegen eine der Parteien geltend gemacht, hat die betreffende Partei die jeweils andere Partei sofort schriftlich zu informieren. Lieferant und Käufer sind beiderseits verpflichtet, sich vor ein Gericht oder ein Schiedsgericht laden zu lassen, welches Schadensersatzansprüche prüft, die gegen einen von ihnen aufgrund eines angeblich durch das Produkt verursachten Schadens geltend gemacht werden. Die im ersten Satz dieser Klausel festgelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn sich der Lieferant im Sinne der Klausel 22 grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Höhere Gewalt

45. Jede der Parteien ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Leistung auszusetzen, soweit eine solche Leistung durch einen der folgenden Umstände verhindert oder unangemessen beschwerlich wird: Arbeitskämpfe und alle sonstigen Umstände, die von den Parteien nicht kontrolliert werden können, wie Brand, Krieg, umfangreiche Militärmobilmachung, Aufruhr, Embargo, Beschränkung der Stromversorgung und Mängel oder Verzögerungen in Lieferungen durch Subunternehmer, die durch einen der in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden. Ein in dieser Klausel genannter Umstand, ganz gleich, ob er vor oder nach Vertragsabschluss eintritt, bewirkt das Recht zur Aussetzung nur dann, wenn seine Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrags zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war.
46. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, hat die jeweils andere Partei schriftlich und unverzüglich über das Eintreten und das Ende eines solchen Umstands zu benachrichtigen. Wird der Käufer durch Höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, hat er den Lieferanten für Kosten, die diesem für die Sicherung und den Schutz des Produkts entstanden sind, in einer unter den gegebenen Umständen als angemessen anzusehenden Höhe zu entschädigen.
47. Ungeachtet dessen, was sich im Übrigen aus diesen Allgemeinen Bedingungen ergeben könnte, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag gegenüber der anderen Partei schriftlich zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung gemäß Klausel 45 für mehr als 6 Monate ausgesetzt wird. In einem solchen Fall hat der Käufer dann die Lieferung des (teilweise fertiggestellten) Produkts zu akzeptieren, andernfalls ist der Lieferant berechtigt das Produkt zu verkaufen oder sich dessen auf Kosten des Käufers auf andere Weise zu entledigen.

Erwartete Nichterfüllung

48. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine Aussetzung ist jede der Parteien berechtigt, die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen auszusetzen, wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass die andere Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird. Eine Partei, die die Erfüllung des Vertrags aussetzt, hat die andere Partei darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

49. Wenn der Lieferant guten Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie auch im Fall einer Zahlungseinstellung, eines Konkurses, einer Abwicklung oder des Verkaufs eines Teils der Vermögenswerte oder sämtlicher Vermögenswerte des Käufers, ist der Lieferant berechtigt, eine angemessene Versicherung zu verlangen, und er kann die Erfüllung des Vertrags aussetzen, bis Beweis einer solchen Versicherung vorgelegt ist. Wird eine solche zusätzliche Versicherung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgelegt, kann der Lieferant den Vertrag schriftlich kündigen und hat dann Anspruch auf Ausgleich des Verlusts, der ihm entstanden ist, weil der Käufer es versäumt hat, die gewünschte zusätzliche Versicherung vorzulegen.

Folgeschäden

50. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, haftet keine der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangene Verträge oder für alle sonstigen indirekten oder Folgeschäden, gleich welcher Art.

Streitigkeiten und anwendbares Recht

51. Alle Streitigkeiten aufgrund des Vertrags oder in Verbindung damit werden entsprechend der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch eine oder mehrere, in Übereinstimmung mit der genannten Ordnung eingesetzte Schiedspersonen endgültig geschlichtet.

52. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Niederlande.